



# Bürgerinitiative Die närrischen Sandhasen

Weisenheim am Sand



Bürgerinitiative Die närrischen Sandhasen  
Jakob Uhrich Göbelstr. 4 67256 Weisenheim am Sand Tel: 06353 / 7959

## Richtlinien und Auflagen für die Errichtung und Betreibung von Verzehr- und Ausschankstellen beim Fastnachtsumzug in Weisenheim am Sand

### 1. Errichten von Verzehr- und Ausschankstellen

Das Errichten von Verzehr- und Ausschankstellen ist nur mit der Genehmigung des Komitees der Bürgerinitiative "Die närrischen Sandhasen" zulässig.

### 2. Zulassung von Verzehr- und Ausschankstellenbetreibern

Zugelassen werden:

- a. Weisenheimer Gruppen und Vereine die auch am Umzug teilnehmen.
- b. Besteht von den unter genannten Gruppen kein Interesse, so kann ein Stand auch an andere Weisenheimer Gruppen und Vereine vergeben werden.
- c. Nicht ortsansässige Betreiber, sowie Straßenhändler werden nicht zugelassen.

### 3. Standgebühr

Die Standgebühr beträgt zurzeit für einen Stand bis 3 m Länge:

	Umzugs- teilnehmer
a. Unter den Linden einschließlich Weinprobierstand	<b>135,- Euro</b>
b. Entlang der Umzugstrecke	<b>110,- Euro</b>
c. Für jeden weiteren angefangenen Meter, pro Meter	<b>26,- Euro</b>

Die Standgebühr ist bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der "Die närrischen Sandhasen" (Konto-Nr. [202210355](#) bei der RV Bank Frankenthal / Zwgst. Weisenheim am Sand ( BLZ: [54561310](#) ) einzuzahlen.

### 4. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach §12(1) GastG

Die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach §12(1) GastG ist unbedingt erforderlich.

Sie erhalten diese, nach Vorlage des Einzahlungsscheines der Standgebühr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim. Die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach §12(1) GastG ist spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erwerben.

Der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim werden die einzelnen Standbetreiber und deren Standplätze schriftlich mitgeteilt.

### 5. Besitzer- oder Standortwechsel

Die Verlegung eines Standes oder Besitzerwechsel eines Standes, sind nur nach Rücksprache mit dem Komitee der Bürgerinitiative "Die närrischen Sandhasen" zulässig.

Solche Änderungen sind spätestens 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung mit dem Komitee zu besprechen.

## **6. Auflagen beim Ausschanken von Wein, Glühwein und Sekt**

Es dürfen bei der Veranstaltung nur Weisenheimer Weine und Sekte sowie Glühwein von Weisenheimer Weinen ausgeschenkt werden. Zuwiderhandelnde müssen mit dem Entzug der Standerlaubnis rechnen.

Auch bitten wir Sie, Hinweisschilder über die Herkunft der von Ihnen zum Ausschank kommenden Weine (Name des Weingutes) am Stand sichtbar anzubringen.

## **7. Auszug aus dem JÖSchG § 4 Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder u. Jugendliche**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Brandwein, brandweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Brandwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr.2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs.2 Nr.1) begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr.1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

## **8. Hinweis:**

Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 4 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk oder Lebensmittel an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt oder ihm den Verzehr gestattet.

## **9. Das Ausschanken von Getränken aller Art in Gläsern ist verboten**

Es dürfen nur die handelsüblichen Plastikbecher oder sonstige bruch sichere Behältnisse verwendet werden. Ebenso sind der Verkauf und die Ausgabe von Getränken aller Art, in Glasflaschen, verboten.

## **10. Schliessungszeit der Stände**

Wegen der Aufhebung der Sperrung des Durchgangsverkehrs ( 11:00 - 18:00 Uhr) sind alle Stände um 18:00 Uhr zu schliessen.

## **11. Toilettenanlagen**

Die Gemeinde Weisenheim am Sand kann auf der gesamten Umzugsstrecke nicht genügend Toilettenwagen zur Verfügung stellen, daher werden die einzelnen Standbetreiber gebeten, soweit vorhanden und es die Umstände zulassen, Toiletten zu öffnen und der Öffentlichkeit während der Veranstaltung zugänglich zu machen.

## **12. Verwendung von Standgebühren**

Die einzelnen Standgebühren werden für den am Umzug erforderlichen Kostenaufwand (Werbung, Musikzüge, Aufwandsentschädigung für das Prinzenpaar, Telefon- und Portogebühren) verwendet.

**Datum**

**der Ortsbürgermeister**



Dieter Fesser

**Bürgerinitiative  
Die närrischen Sandhasen  
1. Vorsitzender**